

**Gemeinsame V über die
Umwandlung der Volksschulen
772 a**

**Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz
über die Umwandlung der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof
(Grund- und Hauptschule) in eine Hauptschule sowie der
Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) in
eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule
sowie über die Verleihung der Bezeichnung „Mittelschule“ an die so
entstehenden Hauptschulen sowie an die
Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz
(Hauptschule), an die Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule
Arzberg I (Hauptschule) und an die
Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule)**

Vom 05.08.2010 und 13.08.2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8 vom 24.08.2010) in der vom 01.08.2010 an gültigen Fassung

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

Jobst-vom-Brandt-Mittelschule Waldershof

(1) Aus dem Sprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Waldershof hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) Für die Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 2 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung „Jobst- vom-Brandt-Mittelschule Waldershof“ und hat ihren Sitz in der Stadt Waldershof.

§ 2

Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel

(1) Aus dem Sprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

Gemeinsame V über die Umwandlung der Volksschulen 772 a

(2) Für die Gemeinden Tröstau und Nagel, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung „Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Tröstau. Weiterer Schulort ist die Gemeinde Nagel.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel

(1) Für die Gemeinden Tröstau und Nagel, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Tröstau. Weiterer Schulort ist die Gemeinde Nagel.

(2) Der Sprengel der Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz

Für die Stadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung „Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz“ und hat ihren Sitz in der Stadt Marktredwitz.

Gemeinsame V über die Umwandlung der Volksschulen 772 a

§ 5

Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg

(1) Für die Städte Arzberg und Hohenberg a.d. Eger sowie die Märkte Schirnding und Thiersheim und ein Teilgebiet der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung „Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg“ und hat ihren Sitz in der Stadt Arzberg.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel

(1) Für die Stadt Wunsiedel sowie die Gemeinden Bad Alexandersbad und Röslau, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung „Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wunsiedel.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Waldershof (= bisheriger Hauptschulsprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof), die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel (= bisheriger Hauptschulsprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel), das Gebiet der Stadt Marktredwitz (= bisheriger Sprengel der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz), die Gebiete der Städte Arzberg und Hohenberg a.d. Eger (ohne deren Stadtteile Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle, Neuhaus a.d. Eger und Sommerhau) sowie der Märkte Schirnding und Thiersheim und den Gemeindeteil Braunersgrün der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (= bisheriger Sprengel der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I) sowie die Gebiete der Stadt Wunsiedel und der Gemeinden Bad Alexandersbad und Röslau (= bisheriger Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I) umfasst.

Gemeinsame V über die Umwandlung der Volksschulen 772 a

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 3 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 25. Juli 1980 (RABl OPf. S. 117) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule), den in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. September 1972 (RABl OFr. S. 125) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), die in den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 23. April 2004 (OFrABl S. 74) beschriebenen bisherigen Sprengel der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule) und der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) sowie den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Juni 2006 (OFrABl S. 80) beschriebenen bisherigen Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Tröstau-Nagel, Landkreis Wunsiedel, sowie über die Auflösung der Volksschulen Tröstau, Nagel und Vordorf vom 8. Juni 1970 (RABl OFr. S. 54).
2. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Weißenstadt (Grund- und Hauptschule) und Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Wunsiedel, vom 18. September 1972 (RABl OFr. S. 125).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, vom 25. Juli 1980 (RABl OPf. S. 117).
4. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Brand (Grundschule und Teilhauptschule I), der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule) und der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) vom 23. April 2004 (OFrABl S. 74).
5. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Röslau (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule) vom 7. Juni 2006 (OFrABl S. 80).
6. Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 8. Januar 2007 (RABl OPf. S. 7).
7. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) vom 18. März 2008 (OFrABl. S. 80).